

KAUFVERTRAG

verbunden mit einem

HINTERLEGUNGSVERTRAG

und einem

SERVICEVERTRAG

zwischen einerseits

iPlant Global GmbH

Seefeldstrasse 45, CH-8008 Zürich

Handelsregister-Nummer /UID: CHE-164.289.080

MwSt-Nummer: CHE-164.289.080 MWST

«**IPLANT**», «**VERKÄUFERIN**», «**AUFBEWAHRERIN**» und «**BEAUFTRAGTE**»

und andererseits dem/der

BESTELLERIN

Adressangaben gemäss Online-Registrierung

«**KÄUFERIN**», «**HINTERLEGERIN**» und «**AUFTRAGGEBERIN**»

beide auch «**PARTEI**» oder «**PARTEIEN**» genannt

INHALTSVERZEICHNIS

Präambel	3
Vereinbarung.....	4
1. Kaufvertrag	4
1.1. Kaufgegenstand.....	4
1.2. Kaufpreis	4
1.3. Erfüllungsmodalitäten	4
1.3.1. Verkäuferin.....	4
1.3.1.1. Lieferung von Ersatz-Stecklingen.....	4
1.3.1.2. Eigentumsübertragung.....	5
1.3.2. KäuferIn	5
1.4. Gewährleistung	6
1.4.1. Verkäuferin.....	6
1.4.2. KäuferIn	6
2. Hinterlegungsvertrag	6
3. Servicevertrag.....	7
3.1. Verpflichtungen der Beauftragten.....	7
3.2. Verpflichtungen des Auftraggebers/der Auftraggeberin.....	8
3.2.1. Entschädigung der Beauftragten bzw. Aufbewahrerin	8
3.2.2. Verwendung der Netto-Ernte	8
3.3. Dauer und Beendigung	8
4. Verschiedenes und Allgemeine Geschäftsbedingungen	9
4.1. Zustandekommen des Vertrages.....	9
4.2. Abschliessende Vereinbarung	9
4.3. Vertragsänderungen und Schriftlichkeit.....	9
4.4. Mitteilungen.....	9
4.5. Salvatorische Klausel	9
4.6. Keine Verzichtserklärung.....	10
4.7. Rechtsnachfolger.....	10
4.8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand	10
Anhang	11
1. Spezifizierung des Kaufgegenstandes	11

PRÄAMBEL

- A. IPLANT bezweckt die Herstellung und den Vertrieb von zugelassenen CBD-Produkten und betreibt dazu eine Pflanzanlage in der Schweiz. Sie verkauft an einzelne KÄUFERINNEN CBD-Hanf-Stecklinge, welche in der Pflanzanlage gepflegt und geerntet und nach der Ab-Erntung durch Ersatz-Stecklinge ersetzt werden, über eine Dauer von 10 Jahren.
- B. Die Erwerber der CBD-Hanfpflanzen können sich deren regelmässige Ernten ausliefern lassen, oder diese an IPLANT verkaufen oder zur Weiterverarbeitung mit Gewinnbeteiligung einbringen.
- C. Die PARTEIEN schliessen dazu den folgenden Kaufvertrag verbunden mit einem Hinterlegungsvertrag und einem Servicevertrag.

VEREINBARUNG

1. Kaufvertrag

1.1. Kaufgegenstand

1. Gegenstand des Kaufvertrages sind
 - a) der in Anhang 1 aufgeführte «erste» CBD-Hanf-Steckling, sowie
 - b) Ersatz-Stecklinge für ab-geerntete CBD-Hanfpflanzen während der Dauer der Sukzessivlieferverpflichtung der Verkäuferin (unten Ziff. 1.3.1.1).

1.2. Kaufpreis

2. Der Preis für die CBD-Hanf-Stecklinge gemäss oben Ziff. 1.1 beträgt insgesamt EUR 799.95. Hat die VERKÄUFERIN bei der Online-Bestellung durch den/die KÄUFERIN einen abweichenden Kaufpreis publiziert, so ist dieser anwendbar.
3. Der Kaufpreis gemäss oben RN 2 versteht sich exklusive Mehrwertsteuer, welche der/die KÄUFERIN zusätzlich zum Kaufpreis schuldet. Die Mehrwertsteuer beträgt 7,7%, vorbehältlich Anpassung des schweizerischen Mehrwertsteuersatzes, und vorbehältlich der Anwendbarkeit eines abweichenden Mehrwertsteuersatzes bei ausländischen KÄUFERN bzw. KÄUFERINNEN.

1.3. Erfüllungsmodalitäten

1.3.1. VERKÄUFERIN

1.3.1.1. *Lieferung von Ersatz-Stecklingen*

4. Die VERKÄUFERIN liefert während 10 Jahren seit Vertragsabschluss nach der Ab-Erntung einer im Eigentum des KÄUFERS/der KÄUFERIN stehenden CBD-Hanfpflanze sukzessive und nahtlos Ersatz-Stecklinge mindestens gleicher Qualität wie die der ersetzten Pflanze.
5. Die Sukzessivlieferverpflichtung der VERKÄUFERIN verlängert sich immer um weitere 5 Jahre, falls sie nicht von einer PARTEI unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende einer Vertragslaufzeit schriftlich (inklusive elektronischer Austausch via Internet) gekündigt wird.

6. Eine ausserordentliche Kündigung des Sukzessivliefervertrages aus wichtigen Gründen, die der kündigenden PARTEI die Fortsetzung als nach Treu und Glauben nicht zumutbar erscheinen lassen, bleibt vorbehalten.

1.3.1.2. Eigentumsübertragung

7. Die VERKÄUFERIN überträgt dem/der KÄUFERIN das Eigentum am in Anhang 1 aufgeführten «ersten» CBD-Hanf-Steckling (Kaufgegenstand Ziff. 1.1 lit. a)) kumulativ wie folgt:
 - a) Schriftliche (inklusive elektronischer Austausch via Internet) Vertragsbestätigung (s. unten Ziff. 4.1) mit Individualisierung des in Anhang 1 aufgeführten CBD-Hanf-Stecklings durch Identifikationscode;
 - b) Aussonderung des in Anhang 1 aufgeführten «ersten» CBD-Hanf-Stecklings in einem Stellplatz in der Pflanzanlage der VERKÄUFERIN;
 - c) Hiermit geschlossene Vereinbarung mit dem/der KÄUFERIN, dass die VERKÄUFERIN im Rahmen ihres «besonderen Rechtsverhältnisses» gemäss Hinterlegungsvertrag (s. unten Ziff. 2) und Servicevertrag (s. unten Ziff. 3) den Besitz am in Anhang 1 aufgeführten CBD-Hanf-Steckling ohne dessen physische Übergabe an den/die KÄUFERIN überträgt (Besitzeskonstitut, Art. 924 Abs. 1 ZGB).
8. Die VERKÄUFERIN überträgt dem/der KÄUFERIN das Eigentum an den Ersatz-Stecklingen (Kaufgegenstand Ziff. 1.1 lit. b)) kumulativ wie folgt:
 - a) Übertragung der ursprünglichen Individualisierung durch Identifikationscode auf die Ersazu-Stecklinge;
 - b) Aussonderung in der Pflanzanlage der VERKÄUFERIN am Stellplatz der ersetzten CBD-Hanfpflanze;
 - c) Hiermit geschlossene Vereinbarung mit dem/der KÄUFERIN, dass die VERKÄUFERIN im Rahmen ihres «besonderen Rechtsverhältnisses» gemäss Hinterlegungsvertrag (s. unten Ziff. 2) und Servicevertrag (s. unten Ziff. 3) den Besitz der Ersatz-Stecklinge ohne deren physische Übergabe an den/die KÄUFERIN überträgt (Besitzeskonstitut, Art. 924 Abs. 1 ZGB).

1.3.2. KÄUFERIN

9. Der/die KÄUFERIN bezahlt mit der Bestellung den Kaufpreis gemäss oben Ziff. 1.2, gemäss den bei der Bestellung auf der Homepage der Verkäuferin publizierten Zahlungskoodinaten.
10. Der/die KÄUFERIN bestätigt hiermit die Vereinbarung mit der VERKÄUFERIN, dass diese im Rahmen ihres «besonderen Rechtsverhältnisses» gemäss Hinterlegungsvertrag (s. unten Ziff. 2) und Servicevertrag (s. unten Ziff. 3) den Besitz des in Anhang 1 aufgeführten «ersten» CBD-Hanf-Stecklings (Kaufgegenstand Ziff. 1.1 lit. a)) und der Er-

satz-Stecklinge (Kaufgegenstand Ziff. 1.1 lit. b]) ohne deren physische Übergabe an ihn bzw. sie selbst übertragen wird (Besitzeskonstitut, Art. 924 Abs. 1 ZGB).

1.4. Gewährleistung

1.4.1. VERKÄUFERIN

11. Die Gewährleistung der VERKÄUFERIN wird im Rahmen des gesetzlich Zulässigen wegbedungen, mit Ausnahme folgender Zusicherungen:
- a) Die verkauften CBD-Hanfpflanzen und deren Haltung erfüllen sämtliche in der Schweiz geltenden gesetzlichen Vorgaben, insbesondere THC-Gehalt von < 1%.
 - b) Die verkauften CBD-Hanfpflanzen entsprechen qualitativ mindestens dem jeweiligen Marktdurchschnitt.
 - c) Die verkauften CBD-Hanfpflanzen werden durch die VERKÄUFERIN legal erworben und gemäss den anwendbaren Vorschriften amtlich deklariert und kontrolliert.
 - d) Die VERKÄUFERIN gibt keine eigentliche Ernte-Ertragsgarantie ab, wird aber bei Ertragsausfall einer im Eigentum des KÄUFERS bzw. der KÄUFERIN stehenden CBD-Hanfpflanze (wegen Absterbens der Pflanze, Schädlingen oder dergleichen) den Ertragsausfall des KÄUFERS bzw. der KÄUFERIN im Rahmen der Möglichkeiten ihres eigenen Bestandes an CBD-Hanfpflanzen kompensieren.
 - e) Die VERKÄUFERIN geht von 3 - 4 jährlich erzielbarer Ernten aus, ohne aber diese zu garantieren.

1.4.2. KÄUFERIN

12. Der/die KÄUFERIN gibt der Verkäuferin folgende Zusicherungen ab:
- a) Er/sie ist gemäss den auf ihn/sie anwendbaren gesetzlichen Vorschriften zum Abschluss der vorliegenden Vereinbarung befugt, insbesondere aus Altersgründen und regulatorischen Vorschriften zum Besitz und Konsum von CBD-Produkten.
 - b) Die Mittel für den Kaufpreis gemäss oben Ziff. 1.2 entstammen keinen illegalen Quellen.
 - c) Die Verwendung des Ernte-Ertrages seiner/ihrer CBD-Pflanzen dient keinen unerlaubten Zwecken.

2. Hinterlegungsvertrag

13. Der/die HINTERLEGERIN beauftragt die AUFBEWAHRERIN i.S. von Art. 472 ff. OR, welche den Hinterlegungsauftrag hiermit annimmt, seine/ihre gemäss oben Ziff. 1 erworbene

nen CBD-Pflanzen in der Pflanzanlage der AUFBEWAHRERIN in der Schweiz während der Dauer der Sukzessiv-Lieferverpflichtung der AUFBEWAHRERIN als VERKÄUFERIN (oben Ziff. 1.3.1.1) sicher und sachgerecht aufzubewahren, bis zur Ab-Erntung des letzten zu liefernden Ersatz-Stecklings.

14. Sollte der/die HINTELEGERIN die aufbewahrte/n CBD-Pflanze/n gestützt auf Art. 475 OR vorzeitig herausverlangen, wird die AUFBEWAHRERIN diese am Aufbewahrungsort auf Kosten und Gefahr des HINTERLEGERERS bzw. der HINTERLEGERIN zurückgeben (Art. 477 ZGB). Diesfalls erlöschen alle weitergehenden Obligationen der VERKÄUFERIN/AUFBEWAHRERIN/BEAUFTRAGTEN unter der Sukzessivlieferverpflichtung (oben Ziff. 1.3.1.1), unter dem Hinterlegungsvertrag (vorliegend Ziff. 2) und unter dem Servicevertrag (unten Ziff. 3).
15. Die Entschädigung der AUFBEWAHRERIN für die Hinterlegung wird im Rahmen des Servicevertrages (unten Ziff. 3.2.1) geregelt.

3. Servicevertrag

3.1. Verpflichtungen der BEAUFTRAGTEN

16. Der/die AUFTRAGGEBERIN beauftragt hiermit die BEAUFTRAGTE, welche den Auftrag hiermit annimmt, die in seinem/ihrem Eigentum stehende/n und durch die BEAUFTRAGTE als AUFBEWAHRERIN gemäss oben Ziff. 2 aufbewahrten CBD-Pflanzen während der Dauer der Sukzessiv-Lieferverpflichtung der BEAUFTRAGTEN als VERKÄUFERIN (oben Ziff. 1.3.1.1) bzw. während der Dauer der Hinterlegung (oben RN 13)
 - a) mittels sachgemässer Einrichtungen und Vorkehren (IR-Beleuchtung, Lüftung, Bewässerung, Düngung) gärtnerisch professionell zu pflegen,
 - b) bei Erntereife zu ernten und den Ernteertrag gemäss den Instruktionen des AUFTRAGGEBERS bzw. der AUFTRAGGEBERIN zu verwenden (unten RN 3.2.1),
 - c) dem/der AUFTRAGGEBERIN durch eine geeignete Video-Überwachungseinrichtung in der Pflanzanlage die jederzeitige Beobachtung seiner/ihrer CBD-Pflanze/n via Internet zu ermöglichen.
17. Die BEAUFTRAGTE nimmt den Auftrag unter Wahrung sämtlicher gebotenen Sorgfaltspflichten und Befolgung sämtlicher behördlichen und polizeilichen Vorschriften wahr. Sie stellt eine laufende Qualitätskontrolle aller CBD-Pflanzen in ihrer Pflanzanlage sicher, insbesondere bezüglich der Einhaltung eines THC-Gehaltes von < 1%.

3.2. Verpflichtungen des AUFTRAGGEBERS/der AUFTRAGGEBERIN

3.2.1. Entschädigung der BEAUFTRAGTEN bzw. AUFBEWAHRERIN

18. Der/die AUFTRAGGEBERIN überlässt der BEAUFTRAGTEN bzw. AUFBEWAHRERIN 1/3 (einen Drittel) der Brutto-Ernte der in seinem/ihrem Eigentum stehenden CBD-Pflanzen als Pauschalentschädigung für die Tätigkeiten der AUFBEWAHRERIN gemäss oben RN 13 (Aufbewahrung) bzw. der BEAUFTRAGTEN gemäss oben Ziff. 3.1 (Auftrag).
19. Die VERKÄUFERIN / HINTERLEGERIN / BEAUFTRAGTE hat das Recht, im Falle der Verlängerung ihrer Sukzessivliefer-, Aufbewahrungs- und Serviceverpflichtung gestützt auf RN 5 die Entschädigung gemäss RN 18 vorstehend angemessen anzupassen unter Berücksichtigung von Lohnentwicklung, Wirtschaftslage und Marktgeschehen.
20. Die verbleibende Netto-Ernte des AUFTRAGGEBERS bzw. der AUFTRAGGEBERIN wird gemäss unten Ziff. 3.2.2 verwendet.

3.2.2. Verwendung der Netto-Ernte

21. Der/die AUFTRAGGEBERIN wird auf jeweilige Anfrage der BEAUFTRAGTEN innert gesetzter Frist bekanntgeben, wie seine/ihre Netto-Ernte zu verwenden ist:
 - a) Auslieferung des Ernte-Ertrages in natura an den/die AUFTRAGGEBERIN mit Speditions- und allfälligen weiteren Abwicklungskosten zulasten des AUFTRAGGEBERS bzw. der AUFTRAGGEBERIN.
 - b) Verkauf der Netto-Ernte an die BEAUFTRAGTE zu einem zu vereinbarenden Kaufpreis, welcher sich am jeweiligen Marktpreis orientiert.
 - c) Einbringung der Netto-Ernte bei der CBD-Weiterverarbeitung der BEAUFTRAGTEN mit jeweils im Einzelnen zu vereinbarenden anteiligen Beteiligung des AUFTRAGGEBERS bzw. der AUFTRAGGEBERIN am Erlös der Weiterverarbeitungsprodukte.
22. Ohne fristgerechte Instruktion durch den/die AUFTRAGGEBERIN zur Verwendung der Netto-Ernte gilt der Verkauf an die BEAUFTRAGTE gemäss oben RN 21 lit. b) als vereinbart.

3.3. Dauer und Beendigung

23. Der Servicevertrag wird auf die Dauer der Sukzessivlieferverpflichtung der BEAUFTRAGTEN als VERKÄUFERIN (oben Ziff. 1.3.1.1) bzw. der Hinterlegung (oben RN 13) abgeschlossen.
24. Sollte der/die AUFTRAGGEBERIN den Servicevertrag gestützt auf Art. 404 Abs. 1 OR vorzeitig kündigen, ist er/sie der BEAUFTRAGTEN zum Ersatz eines allenfalls daraus entstehenden Schadens verpflichtet (Art. 404 Abs. 2 OR). Mit der vorzeitigen Kündigung des Servicevertrages erlöschen alle weitergehenden Obligationen der VERKÄUFERIN/AUFBEWAHRERIN/BEAUFTRAGTEN unter der Sukzessivlieferverpflichtung (oben Ziff.

1.3.1.1), unter dem Hinterlegungsvertrag (oben Ziff. 2) und unter dem Servicevertrag (vorliegend Ziff. 3).

4. Verschiedenes und Allgemeine Geschäftsbedingungen

4.1. Zustandekommen des Vertrages

25. Der vorliegende Kauf-, Hinterlegungs- und Servicevertrag («VERTRAG») kommt mit der Online-Bestellung und Bezahlung des Kaufpreises (oben Ziff. 1.2) durch den/die KÄUFERIN/HINTERLEGERIN/AUFTRAGGEBERIN zustande, welche/r mit der Bestellung ausdrücklich bestätigt, den vorliegenden Vertragstext zur Kenntnis genommen zu haben und mit allen Einzelheiten einverstanden zu sein.
26. Die anschliessende Zustellung des Vertrages durch die VERKÄUFERIN/AUFBEWAHRERIN/BEAUFTRAGTE an den/die KÄUFERIN/HINTERLEGERIN/AUFTRAGGEBERIN inklusive spezifiziertem Anhang 1 hat deklaratorische Wirkung.

4.2. Abschliessende Vereinbarung

27. Die in diesem VERTRAG getroffenen Vereinbarungen sind in Bezug auf die darin geregelten Gegenstände abschliessend. Durch diesen VERTRAG werden alle früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen, Verhandlungen, Korrespondenzen, Verpflichtungen und Mitteilungen der PARTEIEN aufgehoben und ersetzt.

4.3. Vertragsänderungen und Schriftlichkeit

28. Änderungen und Ergänzungen des vorliegenden Vertrages, inklusive dieser Ziff. 4.3, bedürfen der Schriftform (inklusive elektronischer Austausch via Internet).

4.4. Mitteilungen

29. Mitteilungen unter den PARTEIEN erfolgen an die eingangs genannten Adressen, unter Einschluss der elektronischen Kommunikation via Internet. Der/die KÄUFERIN/HINTERLEGERIN/AUFTRAGGEBERIN anerkennt seine/ihre bei der Registrierung für die Bestellung angegebene Adresse und Koordinaten als für ihn/sie gültig und rechtsverbindlich.

4.5. Salvatorische Klausel

30. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder ungültig sein oder werden, so ist dadurch die Gültigkeit des Vertrages als solcher und der übrigen vertraglichen Bestimmungen nicht berührt. Die allenfalls unwirksame oder ungültige Bestimmung ist durch eine gültige Regelung zu ersetzen, die dem mutmasslichen Willen der PARTEIEN oder dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung im Rahmen dieses Vertrages gerecht wird.

4.6. Keine Verzichtserklärung

31. Unterlässt es eine PARTEI, eine Bestimmung dieses VERTRAGES oder ein Recht daraus durchzusetzen oder wahrzunehmen, so soll dieses Verhalten in keiner Weise einen Verzicht bezüglich dieser Bestimmung oder dieses Rechts darstellen und keinesfalls die Gültigkeit dieses VERTRAGES beeinträchtigen. Eine allfällige Verzichtserklärung einer PARTEI betreffend eine Vertragsverletzung der anderen PARTEI stellt keine Verzichtserklärung in Bezug auf weitere Vertragsverletzungen dar.

4.7. Rechtsnachfolger

32. Dieser VERTRAG ist für die Rechtsnachfolger und die gesetzlichen Vertreter der PARTEIEN in jeder Beziehung verbindlich.

4.8. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

33. Der vorliegende VERTRAG unterliegt ausschliesslich Schweizer Recht.
34. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem VERTRAG ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über das Zustandekommen, die Rechtswirksamkeit, die Abänderung oder Auflösung dieses VERTRAGES, ist der jeweilige statutarische Sitz der VERKÄUFERIN/AUFBEWAHRERIN/BEAUFTRAGTEN.

ANHANG

1. Spezifizierung des Kaufgegenstandes